

**Erste Satzung**  
**zur Änderung der Satzung der Stadt Bad Gandersheim**  
**über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, den Ersatz von**  
**Verdienstaussfällen und die Erstattung von Fahrkosten**

Aufgrund der §§ 5a, 6, 29 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nieders. GVBl. S. 473) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nieders. GVBl. S. 575, 579) hat der Rat der Stadt Bad Gandersheim in seiner Sitzung am 18.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

§ 6 a der Satzung der Stadt Bad Gandersheim über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, den Ersatz von Verdienstaussfällen und die Erstattung von Fahrkosten vom 14.12.2006 wird um die Absätze 2 und 3 ergänzt und erhält folgende Fassung:

**§ 6 a**

- (1) Die von der Stadt Bad Gandersheim bestellte ehrenamtlich tätige Gleichstellungsauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 €.
- (2) Der/die von der Stadt Bad Gandersheim bestellte ehrenamtlich tätige Beauftragte für ein barrierefreies Bad Gandersheim erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 62,00 €.
- (3) Die ehrenamtlich tätigen Kräfte in der Stadtbücherei erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von je 100,00 €.

## **Artikel II**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Gandersheim, den 18.12.2008

Stadt Bad Gandersheim

(S) gez. Ehmén  
Bürgermeister

Vorstehende Satzung ist am 19.12.2008 im Amtsblatt für den Landkreis Northeim, Nr. 46, veröffentlicht worden. Sie ist am 20.12.2008 in Kraft getreten.